

**SATZUNG**

**über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag am 30. Januar 2012 folgende

**SATZUNG**

beschlossen.

**A.**

**Erstattungsvoraussetzungen**

**§ 1**

**Kostenerstattung**

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
- den Schulträgern,
  - Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
  - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen
- die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile. Bei der Teilnahme am Zuschussverfahren gibt der Landkreis einen Zuschuss zu den Beförderungskosten oder einen zu dem gültigen Tarif der RegioKarte für Auszubildende (Schülermonatskarte).
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, in Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Sozialgesetzbuch III erhalten.

- (3) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist  
oder
  - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.
  - c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (4) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (5) Notwendig sind nur die Beförderungskosten vom Wohnort bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule der selben Schulart.  
Beim Besuch einer weiter entfernt liegenden Schule derselben Schulart werden nur die fiktiven Beförderungskosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule entstanden wären, es sei denn, dass deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.  
Nächstgelegene öffentliche Schule derselben Schulart im Sinne dieser Bestimmung ist diejenige, an der der gleiche Abschluss wie an der besuchten Schule erreicht werden kann.
- (6) Wohnung i.S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.

## § 2

### Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen und deren Erstattung durch diese Satzung nicht ausgeschlossen wird.  
Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.

- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers an der Schule stattfindet.
- (4) Nicht erstattet werden die Kosten für die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, an der Orientierung in Berufsfeldern und der Berufsorientierung an Realschulen und Gymnasien sowie für Fahrten zu allen sonstigen Veranstaltungen, insbesondere für Fahrten zur Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Jugendverkehrsschulen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Schwimm-, Studien- oder Theaterfahrten sowie anderen Praktika.

### **§ 3**

#### **Mindestentfernung**

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
  - a) für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Schüler der Grundschulen, der Freien- und Waldorfschulen der Klassen 1–4 und der Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und 8 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG)):  
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
  - b) für Schüler der Haupt- und Realschulen, Werkrealschulen, der Gymnasien, der Freien- und Waldorfschulen sowie für Schüler ab der Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und 8 SchulG), der Kollegs, der Berufsfachschulen, der Berufskollegs, der Berufsoberschulen, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres:  
ab einer Mindestentfernung von 3 km.
  - c) für Schüler der Berufsschulen:  
ab einer Mindestentfernung von 20 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. b) und c) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

- (3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. b), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt. Die Festlegung des Mittelpunktes des Wohnbezirks erfolgt durch das Landratsamt im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S.177) einen Namen erhalten hat.

- (4) Beförderungskosten für Kinder und Schüler nach Abs. 1 Buchstabe b) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Für Haupt-, Realschüler und Gymnasiasten sowie für Schüler der Freien- und Waldorfschulen der Klassen 5 – 7 werden – wenn eine besondere Gefahr gegeben ist – die Beförderungskosten nur für das Winterhalbjahr (1. November bis 31. März) erstattet. Ab der Klasse 8 sowie für Schüler des Kollegs, der Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres ist eine Kostenerstattung grundsätzlich ausgeschlossen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.

## **§ 4**

### **Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

**§ 5****Begleitpersonen**

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson eine angemessene Vergütung erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat. Die Vergütung der Begleitperson ist in den ergänzenden Richtlinien (§ 22) geregelt.

**B.****Eigenanteil****§ 6****Eigenanteilspflicht**

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je angefangener Beförderungsmonat ein Eigenanteil
  - a) in Höhe des Tarifs der RegioKarte für Auszubildende (Schülermonatskarte) abzüglich eines Betrages in Höhe von 22,00 € für die Kinder der Grundschulförderklassen, Schüler der Grundschulen, der Freien- und Waldorfschulen der Klassen 1-4 sowie Schüler der Förderschulen der Klassen 1-4,
  - b) in Höhe des Tarifs der RegioKarte für Auszubildende (Schülermonatskarte) für Schüler der Förderschulen ab der Klasse 5, der Haupt-, Real- und Werkrealschulen, der Gymnasien, der Freien- und Waldorfschulen ab der Klasse 5, der Kollegs, der Berufskollegs, der Abendrealschulen und –gymnasien, der Berufsober-schulen, der Berufsschulen, der Berufsfachschulen, des Berufsgrundbildungs-jahres und des Berufsvorbereitungsjahreszu entrichten.

- (2) Die in Abs. 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Hiervon abweichende Regelungen können in den ergänzenden Richtlinien (§ 22) getroffen werden.
- (3) Schüler mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX, die eine allgemeine Schule besuchen, sind von der Entrichtung eines Eigenanteils befreit.

## **§ 7**

### **Erlass**

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.  
Näheres ist in den ergänzenden Richtlinien (§ 22) geregelt.
- (2) Liegt ein Erlassgrund nach Abs. 1 vor, werden die Eigenanteile nur erstattet, wenn der Antrag bis spätestens 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger gestellt wird.
- (3) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind dem Landratsamt vom Schulträger gesammelt mit einer Stellungnahme vorzulegen.

## **C.**

### **Umfang der Kostenerstattung**

## **§ 8**

### **Rangfolge der Verkehrsmittel**

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug <sup>1)</sup> (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

Anmerkung <sup>1)</sup> zu § 8 Abs. 2:

Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgergereignetes Kraftfahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

## **§ 9**

### **Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle**

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern i.S. von § 3 Abs. 1 Buchstabe b) und c) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule jeweils mehr als 1,5 km beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln, die bis zur Schule fahren, erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz; bei Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 a), mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und 8 SchulG) besteht ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle ein Anspruch auf Beförderungskostenersatz.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 10**

### **Zumutbare Wartezeit**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 55 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigewartezeiten bei der Benutzung mehrerer Verkehrsmittel bis zu jeweils 15 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeit angerechnet. Die Kinder der Grundschulförderklassen unterliegen nicht der Wartezeit im Sinne von Satz 1.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden, dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

## **§ 11**

### **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie um die sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

## **§ 12**

### **Einsatz von Schülerfahrzeugen**

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.
- (2) Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sind Sammelhaltestellen einzurichten, sofern dies einer wirtschaftlicheren Beförderung dient. § 3 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen zu berücksichtigen.



## **§ 13**

### **Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten oder Kinder in Grundschulförderklassen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Die Vergütung je Kilometer notwendiger Fahrstrecke ist in den ergänzenden Richtlinien (§ 22) festgelegt.

## **§ 14**

### **Höchstbeträge**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgendem Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:  
  
2.600 EUR für Kinder in Grundschulförderklassen und in Schulkindergärten, sowie 1.025 EUR für die übrigen Schüler, mit Ausnahme der Schüler an Sonderschulen.
- (2) In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Landratsamt auf Antrag des Schulträgers einer Überschreitung der Höchstbeträge zustimmen.
- (3) Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten 2.600 Euro im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Streckenanteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Landkreis des Schulortes für das zurückliegende Schuljahr bis spätestens 31. Dezember des folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

**D.**

**Verfahrensvorschriften**

**§ 15**

**Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohnge-  
meinden**

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs be-  
sucht wird.

**§ 16**

**Erwerb von Schülermonatskarten**

- (1) Schüler, die regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) benützen, können nach Maßgabe dieser Satzung gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises eine entsprechende Schülermonatskarte lösen, es sei denn, dass Einzelfahr-  
scheine oder Mehrfahrtenkarten billiger sind. Näheres ist in dem ergänzenden  
Richtlinien (§ 22) geregelt.
- (2) Im Rahmen des Zuschussverfahrens erwirbt der Schüler eine RegioKarte für  
Auszubildende (Schülermonatskarte) und rechnet mit dem Schulträger perio-  
disch die verauslagten Fahrtkosten ab. Näheres ist in den ergänzenden Richtli-  
nien (§ 22) geregelt.
- (3) Bei Verlust der Schülermonatskarte wird vom Landkreis kein Ersatz geleistet.

**§ 17**

**Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen**

- (1) Bei Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat  
der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag ab-  
zuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt  
unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3  
Monate, bei Änderungsverträgen später als 6 Monate nach Beförderungsbeginn  
vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des An-  
trags.

- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

## **§ 18**

### **Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung durch den Landkreis für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als ein Monat nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

## **§ 19**

### **Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis**

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab. Eine Aufrechnung der Eigenanteile mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen ist unzulässig.  
Im Rahmen des Zuschussverfahrens erfolgt die Erstattung an den Schüler bzw. die Eltern periodisch durch den Schulträger. Der Schulträger beantragt eine Erstattung der verauslagten Beträge beim Landratsamt. Das Nähere ist in den ergänzenden Richtlinien (§ 22) geregelt.

Zum 15. August hat der Schulträger eine monatsbezogene Übersicht der Abrechnung der Eigenanteile des zurückliegenden Jahres (Januar bis Dezember) dem Landkreis vorzulegen.

- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

## **§ 20**

### **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen**

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

## **§ 21**

### **Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen**

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
  1. die Ausgabe von Berechtigungsausweisen bzw. RegioKarten für Auszubildende (Schülermonatskarten) nicht in Betracht kommt  
oder
  2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden vom Landkreis nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

## **§ 22**

### **Ergänzende Richtlinien**

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

## **§ 23**

### **Prüfungsrecht des Landratsamtes**

- (1) Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen.
- (2) Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

## **§ 24**

### **Rückforderungsanspruch des Kreises**

Die Schulträger haften bei der Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung gegenüber dem Landkreis Emmendingen dafür, dass eine Kostenerstattung nur nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes und dieser Satzung erfolgt. Zu Unrecht erstattete Beförderungskosten hat der Schulträger dem Landkreis zurückzuzahlen.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung vom 30. 01.2012 tritt zum

01. Januar 2012

in Kraft.

Emmendingen, den 31.01.2012

Landkreis Emmendingen

Hanno Hurth  
Landrat

**Ergänzende Richtlinien**  
**für die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**  
**des Landkreises Emmendingen**

Die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten ist in § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils geltenden Fassungen und in der Satzung des Landkreises geregelt.

**Es wird Folgendes festgelegt:**

**1. Berechtigungsausweise des Landkreises**

- 1.1 Schüler, die regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, erhalten vom Schulträger einen Berechtigungsausweis mit Monatsabschnitten ausgehändigt, die sie zum Lösen von entsprechenden Schülermonatskarten berechtigen, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten wesentlich billiger sind, oder sie am ABO-Verfahren teilnehmen (vgl. Ziffer 1.14)
- 1.2 Berechtigungsabschnitte für Kinder der Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Schüler der Grundschulen, der Förderschulen Kl. 1-4, der Freien- und Waldorfschulen Kl. 1-4 und der Sonderschulen werden nur ausgegeben, wenn die Möglichkeit besteht, zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule mindestens von einer Haltestelle bis zur nächsten den ÖPNV zu nutzen.
- 1.3 Schüler, die einen Eigenanteil in Höhe des Tarifs der RegioKarte für Auszubildende je Beförderungsmonat zu entrichten haben, erhalten keine Berechtigungsabschnitte zum Lösen von Schülermonatskarten. Diese Schüler haben die RegioKarte (Schülermonatskarte) direkt beim Verkehrsunternehmen zu kaufen.
- 1.4 Ausgenommen von dieser Regelung sind Schüler, die nach § 6 Abs. 2 der Satzung („3. Kind und jedes weitere Kind“) befreit sind oder denen nach § 7 der Satzung (Erlass) der Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen wurde. Ziffer 5 ist zu beachten.

Bei der Befreiung für das 3. und jedes weitere Kind ist zu berücksichtigen, dass bei Berufsschülern mit Blockunterricht nur die Monate mit Fahrten zum Unterricht angerechnet werden, nicht die Fahrten zur Ausbildungsstätte.

In solchen Fällen kann die Befreiung nur über das Zuschussverfahren (siehe Ziffer 9) erfolgen.

1.5 Schüler, die eine Schule im Landkreis Emmendingen besuchen, deren Wohnsitz jedoch außerhalb des Geltungsbereiches der RegioKarte liegt, erhalten vom Schulträger den bzw. die erforderlichen Berechtigungsabschnitt(e) zum Lösen der notwendigen Schülermonatskarte(n) (RegioKarte und streckenbezogene Fahrkarte außerhalb des Geltungsbereiches der RegioKarte).

#### 1.6 Eintragungen in den Monatsabschnitten

Die Fahrstrecke ist im Monatsabschnitt mit der genauen Bezeichnung des „Ortes“ sowie „Haltestellen“ (Einsteige- bzw. Aussteigehaltestelle) anzugeben.

#### 1.7 Änderungen

Änderungen bzw. Ergänzungen im Berechtigungsausweis sind grundsätzlich von der Schulverwaltung durchzuführen und die Richtigkeit von dieser mit Dienststempel zu bestätigen. Gegebenenfalls ist ein neuer Berechtigungsausweis unter Rückgabe des alten Berechtigungsausweises zu beantragen.

#### 1.8 Bestätigung durch Dienststempel

Der Schulträger prüft und bestätigt durch Aufdruck des Dienststempels auf dem Monatsabschnitt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen. Bei eigenanteilspflichtigen Schülern sind nur diejenigen Monatsabschnitte abzustempeln, für die der Eigenanteil bezahlt wurde.

Die Monatsabschnitte dürfen für höchstens ein Quartal im Voraus abgestempelt werden, wenn vom Schüler kein Eigenanteil zu entrichten ist oder die Einziehung des Eigenanteils durch Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung gegenüber dem Schulträger sichergestellt ist.

#### 1.9 Rückgabe von Monatsabschnitten und Erstattung von gezahlten Eigenanteilen

Soweit Monatsabschnitte dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie dem Schulträger zurückzugeben. Entsprechend erstattet der Schulträger bereits bezahlte Eigenanteile.

#### 1.10 Missbrauch von Monatsabschnitten

Ist ein Missbrauch von Monatsabschnitten auf mangelnde Prüfung des Schulträgers bzw. dessen Ausgabestelle zurückzuführen, so hat der Schulträger die hierdurch entstandenen Kosten dem Landkreis zu erstatten.

### 1.11 Verlust von Monatsabschnitten

Bei Verlust eines Monatsabschnittes ist ein neuer Berechtigungsausweis auszugeben, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird.

Bei Verlust einer Schülermonatskarte kann kein neuer Monatsabschnitt ausgegeben werden.

### 1.12 Zum Erwerb der RegioKarte (Schülermonatskarte) gelten die Tarifbestimmungen der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF).

### 1.13 Anforderung beim Landkreis

Der Schulträger fordert die erforderliche Anzahl von Berechtigungsausweisen spätestens bis zum 1. März für das kommende Schuljahr beim Landkreis an.

### 1.14 Schüler, die am Abo-Verfahren nach Ziffer 2 teilnehmen, erhalten keine Berechtigungsabschnitte und unterliegen den Regelungen des Abo-Verfahrens.

## 2. Abo-Verfahren

2.1 Werden Fahrscheine zur Schülerbeförderung im Wege eines von der RVF angebotenen Abonnement für Schüler (SchülerAbo) erworben, kommt ein Vertragsabschluss zwischen dem Abonnement-Kunden (i.d.R. Eltern) und der von der RVF bestimmten Abrechnungsstelle zustande.

2.2 Die zuständige Schule prüft und stempelt vorab jeden Antrag auf ein SchülerAbo (Abo-Antrag) und reicht in der Regel die Abo-Anträge in Form einer Sammelbestellung an die Abrechnungsstelle weiter.

2.3 Vor Beginn eines Schuljahres schicken die Schulen Änderungslisten an die zuständige Abrechnungsstelle.

2.4 Die Abrechnungsstelle bucht jeweils den Eigenanteil beim Abonnenten ab.

2.5 Bei Schülern im Sinne von § 6 Abs. 1 a der Satzung (u.a. Grundschulförderkinder, Grund- und Förderschüler der Klassenstufen 1-4) muss das SchülerAbo jeweils vor Schuljahresbeginn zum 1. August beginnen. Bei einem späteren Beginn des Abo-Verfahrens ist das Zuschussverfahren nach Ziffer 9 anzuwenden.

2.6 Eine Befreiung vom Eigenanteil nach § 6 Abs. 2 der Satzung („3. und jedes weitere Kind“) kann im Abo-Verfahren nur erfolgen, wenn die eigenanteilspflichtigen Kinder („1. und 2. Kind“) ebenfalls am Abo-Verfahren teilnehmen und deren Abonnement-Nummern auf dem Antrag zur Befreiung des 3. und jedes weiteren Kindes eingetragen sind. Alternativ kann das Zuschussverfahren nach Ziffer 9 angewendet werden.



### **3. Wohnung im Sinne dieser Satzung (§ 1 Abs. 6)**

Der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ist bei Kindern und Schülern in der Regel der Wohnsitz der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten oder die Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes. Ein eigenständiger Wohnsitz des Schülers kann aber auch durch freie Entscheidung des Schülers oder durch melderechtliche Vorschriften (z.B. bei längeren Heimaufenthalten eines Schülers) begründet werden.

### **4. Vergütung der Begleitperson (§ 5 Abs. 3 der Satzung)**

4.1 Für den Einsatz einer Begleitperson wird ein Betrag von **8,00 EUR** je Stunde vergütet. Dieser Betrag ist ein Bruttobetrag und enthält alle Abgaben, z.B. Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge sowie die Mehrwertsteuer.

4.2 Wenn auf den Einsatz einer Begleitperson das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) anwendbar ist, wird abweichend von Ziffer 4.1 die nach dem LTMB vorgesehene Vergütung geleistet. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage der entsprechenden Tariftreue- oder Mindestentgeltklärung.

### **5. Eigenanteile**

5.1 Die Regelung des § 6 Abs. 2 (Beschränkung der Eigenanteilspflicht auf höchstens 2 Kinder einer Familie) gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

5.2 Bei der Regelung des § 6 Abs. 2 (Beschränkung der Eigenanteilspflicht auf 2 Kinder einer Familie) sind Pflegekinder nicht den leiblichen Kindern einer Familie gleichzustellen. Das Pflegegeld für Pflegekinder stellt den gesamten regelmäßigen Bedarf eines Minderjährigen am Lebensunterhalt sicher. Deshalb ist für Pflegekinder bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in jedem Fall ein Eigenanteil zu entrichten.

5.3 Eine unbillige Härte nach § 7 Abs. 1 (Erlass des Eigenanteils) liegt nicht vor bei Anspruchsberechtigten auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach dem SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Im Übrigen ist im Einzelfall zu entscheiden.

### **6. Vergütung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 13 Abs. 2 der Satzung)**

Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke wird beim Einsatz von

Personenkraftwagen	EUR 0,20
Krafträdern	EUR 0,10

vergütet.

Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

## **7. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen (§ 20 der Satzung)**

### 7.1 Abrechnungsgrundlagen

Soweit der Landkreis mit den Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüssen Verträge über ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren abgeschlossen hat, rechnen die Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse unmittelbar mit dem Landkreis ab. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der eingelösten Monatsabschnitte (Ziffer 1.6 bzw. der Abo-Listen (Ziffern 2.2 und 2.3) und der vorgelegten Bescheinigungen (Ziffer. 7.2).

### 7.2 Abrechnung bei Beförderungsverträgen

Zur Abrechnung der Beförderungskosten aufgrund von Verträgen hat das Verkehrsunternehmen vierteljährlich bzw. in der vereinbarten Weise die durchgeführten Fahrten mit den genehmigten Vergütungen in eine Bescheinigung einzutragen und dem Schulträger in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Liegt die Genehmigung des Landratsamtes noch nicht vor, sind die Beförderungskosten vorläufig auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütung zu ermitteln.

### 7.3 Bescheinigung durch den Schulträger

Der Schulträger hat die Eintragungen des Verkehrsunternehmers zu prüfen und deren Richtigkeit durch Unterschrift und Dienststempel zu bescheinigen; zwei Fertigungen der Bescheinigung erhält das Verkehrsunternehmen zurück, eine Fertigung das Landratsamt.

Weicht die genehmigte Vergütung von der vertraglich vereinbarten Vergütung ab, hat der Schulträger für den bereits abgerechneten Zeitraum die bisher erstatteten Beförderungskosten den vom Landkreis genehmigten Vergütungen gegenüberzustellen. Der Differenzbetrag wird verrechnet; soweit eine Verrechnung mit Ansprüchen des Verkehrsunternehmens im vereinfachten Abrechnungsverfahren nicht möglich ist, hat der Schulträger dem Landkreis die zu Unrecht erstatteten Beförderungskosten zurückzuzahlen.

## **8. Nachweispflicht des Schulträgers**

- 8.1 Der Schulträger hat die Ausgabe der Berechtigungsabschnitte zum Lösen von Schülermonatskarten in Listen festzuhalten. Hat der Schüler Eigenanteile zu entrichten, ist der Einzug der Eigenanteile in den Listen zu vermerken; dies gilt auch für eigenanteilspflichtige Schüler, die von der Entrichtung des Eigenanteils befreit sind.

Auch beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist über die Eigenanteile Buch zu führen.

- 8.2 Schüler, die am Abo-Verfahren nach Ziffer 2 teilnehmen und deren Eigenanteil unter dem Tarif der RegioKarte Azubi liegt, sind in die unter Ziffer 8.1 genannten Listen entsprechend aufzunehmen.
- 8.3 Die Listen sind nach Ablauf des Schuljahres – spätestens zum 15. August eines Jahres – dem Landratsamt vorzulegen.
- 8.4 Die Anträge auf Erlass des Eigenanteils sind zusammen mit der Entscheidung des Schulträgers nach Ablauf des Schuljahres – spätestens zum 15. August eines Jahres – dem Landratsamt vorzulegen.

## **9 Zuschussverfahren**

- 9.1 Anstelle des Verfahrens „Ausgabe von Berechtigungsausweisen“ in Ziffer 1 ff kann der Schulträger das „Zuschussverfahren“ einführen, wonach dem Schüler der Differenzbetrag zwischen Eigenanteil (§ 6 der Satzung) und dem gültigen Tarif der RegioKarte für Auszubildende (Schülermonatskarte) auf dessen Antrag, unter Vorlage der monatlich erworbenen Schülermonatskarte, erstattet wird.
- 9.2 Die Erstattung an den Schüler bzw. die Eltern erfolgt periodisch durch den Schulträger. Für die Anträge der Schüler bzw. der Eltern auf Erstattung der verauslagten Beförderungskosten gilt die Frist nach § 21 Abs. 2 der Satzung, wonach bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, die Erstattung beim Schulträger beantragt sein muss.
- 9.3 Der Schulträger geht in Vorleistung für die Erstattungsbeträge. Gleiches gilt für die Schüler bzw. Eltern.
- 9.4 Dem Schulträger obliegt die Verpflichtung, vor Erstattung des Differenzbetrages nach Ziffer 9.1 die Anspruchsvoraussetzungen für jeden Schüler nach § 3 der Satzung zu prüfen.
- 9.5 Die Erstattung erfolgt auf Antrag des Schülers bzw. der Eltern unter Vorlage der erworbenen Schülermonatskarten, soweit diese auf seinen Namen ausgestellt sind und die Kontrollnummer auf den Schülermonatskarten mit der Kontrollnummer der Stammkarte übereinstimmt. Alternativ kann in den Fällen der Ziffern 2.4 und 2.5 die Abonnementnummer angegeben werden.  
Bei Verlust einer Schülermonatskarte erfolgt insoweit keine Erstattung. Die Schüler und Eltern sind mit Einführung des „Zuschussverfahrens“ auf ihre Aufbewahrungspflicht der Schülermonatskarten und deren Folgen ausdrücklich hinzuweisen.

- 9.6 Der Schulträger beantragt eine Erstattung der verauslagten Beträge unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Landkreis bis spätestens zum 15. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet (§ 19 Abs. 2 der Satzung).
- 9.7 Die der Abrechnung zugrunde liegenden Schülermonatskarten sind vom Schulträger entsprechend § 23 der Satzung aufzubewahren.
- 9.8 Das Zuschussverfahren kann auch für Teilnehmer am Abo-Verfahren angewendet werden.

## **10 Inkrafttreten**

Diese Fassung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.

Emmendingen, den 12. Mai 2016

Hanno Hurth  
Landrat